

3. Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrecht für Daten Dritter zu Gunsten der AVAG

Ausgangslage

Die Ortsbürgergemeinde Aarburg räumt der AVAG Aare Versorgungs AG in einem jüngst errichteten Dienstbarkeitsvertrag ein Durchleitungsrecht zulasten des ortsbürgerlichen Grundstückes Nr. 1679 in Olten ein und erhält dafür eine Entschädigung.

Weil dieses Recht ins Grundbuch eingetragen werden soll hat die Amtsschreiberei Olten-Gösgen den Vertragsinhalt in eine öffentliche Urkunde gefasst.

Vertragsinhalt

Die Ortsbürgergemeinde Aarburg räumt der AVAG bzw. deren Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten das Recht ein, über das belastete Grundstück eine der Übertragung elektrische Energie dienende Freileitung zu erstellen, zu führen und zu betreiben. Die AVAG ist zudem berechtigt, die Freileitung auch für die Durchleitung von Daten Dritter inkl. der Leitungsmaste für das Auflegen entsprechender Leitungen zu nutzen.

Weiter sind die AVAG und ihre Beauftragten jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazu führenden Wege für den Bau, die Kontrolle, Wartung sowie Instandhaltung (insbesondere Reparaturarbeiten) und für den Umbau bzw. Ersatz dieser Leitung nach Voranmeldung zu betreten, befahren sowie zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen und zu überspannen.

Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und wird 25 Jahre bis zum 31.12.2046 entschädigt. Die AVAG bezahlt der Ortsbürgergemeinde Aarburg folgende einmalige Entschädigung:

CHF 103.00	44 m Übertragung Daten Dritter
CHF 132.00	Umtriebspauschale (pro Vertrag)
<u>CHF 284.00</u>	Beurkundungspauschale (CHF 142.00 pro Person)
CHF 519.00	Total

Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Eintragung ins Grundbuch. Die Entschädigung wird, nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung, nach den dannzumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt. Hat eine Erweiterung, ein Umbau oder der Ersatz der Freileitung eine Mehrbeanspruchung von Land zur Folge, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf eine der Mehrbeanspruchung entsprechende Zusatzentschädigung.

Die bei diesem Rechtsgeschäft entstehenden Kosten gehen zu Lasten der AVAG.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. d **Ortsbürger-Gemeindegesetz** ist für den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen die OGV zuständig.

Antrag

Dem Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrecht für Daten Dritter zugunsten der AVAG und zulasten des ortsbürgerlichen Grundstückes Nr. 1679 in Olten sei zuzustimmen.